

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

VL Stavo 45/2023

Fachbereich	Finanzen
Fachdienst	Haushalt und Finanzen
Sachbearbeiter/in	Frau Weiser
Datum	01.11.2023

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	06.11.2023
Haupt - und Finanzausschuss	28.11.2023
Stadtverordnetenversammlung	30.11.2023

Betreff:

Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Stadt Hessisch Lichtenau (Verwaltungskostensatzung)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Synopse

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beigefügten Entwurf der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Stadt Hessisch Lichtenau zum 01.01.2024.

Begründung:

Nach der vom HSGB veröffentlichten Mustersatzung (Stand 07/2023) über das Erheben von Verwaltungskosten ergeben sich Neuerungen (in der Synopse gelb gekennzeichnet), die in der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hessisch Lichtenau berücksichtigt werden müssen.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass sich die Regelung zu den Widerspruchsgebühren dahingehend geändert hat, dass eine Anknüpfung der Widerspruchsgebühr an einen Vomhundertsatz des angefochtenen Betrages nicht im Einklang mit der in § 9 Abs. 2 KAG und § 4 Abs. 1 S. 2 HVwKostG vorgegebenen generellen Bemessungsgrundlage des Verwaltungsaufwandes steht.

Die Festsetzung eines Mindest- und Höchstsatzes ist gegeben.

Die Gebührentatbestände der Mustersatzung sind nicht abschließend. Die Verwaltung hat weitere (in der Synopse grau gekennzeichnet) nach Abfrage in den Fachbereichen zu den bestehenden der derzeit gültigen Satzung aufgeführt.

Die Neuregelung in § 2 b UStG (Umsatzsteuergesetz) verpflichtet auch Kommunen marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen zu erbringen wie andere Marktteilnehmer. Auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Satzungen und/oder Verwaltungsakt) erbracht werden, können einer Besteuerung unterliegen (neu: § 1 Abs. 4 Satzungsentwurf).

Finanzielle Auswirkungen: